

Allgemeine Miet-Vertragsbedingungen (AMVB)

- I. Parteien**
- In diesen Bestimmungen wird auf die männliche Form Mieter und Vermieter verzichtet und stattdessen Mieterin und Vermieterin als Oberbegriff verwendet. Vermieterin ist die Jungheinrich AG mit Sitz in Hirschtal AG. Mieterin ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Mietobjekt der Vermieterin mietet.
- II. Geltungsbereich allgemein**
- Diese AMVB gelten für alle Mietangebote und Mietverträge der Vermieterin. Ausgenommen sind die Mietkauf- und Rentalverträge. Diese AMVB gelten auch dann, wenn die Vermieterin in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Mietobjekte vorbehaltlos zur Verfügung stellen.
- In denjenigen Fällen, wo gemäss den vorliegenden AMVB die Schriftform erforderlich ist, wird die elektronische Signatur RSign der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
- Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung eines Vertrages willigt der Kunde ein, dass die Jungheinrich AG Daten für Bonitätsprüfungen sowie zu Inkassozwecken mit Behörden oder Unternehmen bearbeiten darf.
- III. Mietobjekt**
- Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietobjektes einschliesslich des Zubehörs ist ausschliesslich der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietobjektes in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung sowie auf den Typenblättern gelten nur als Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
- IV. Besitzstand**
- Das vermietete Mietobjekt, einschliesslich Zubehör gem. Lieferschein, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes Eigentum der Vermieterin. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.
- V. Mietdauer**
- Die Mietzeit beginnt mit dem Verlad des Mietobjektes ab Werk der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag in deren Werk.
- VI. Kündigung und Verlängerung**
- Wird das Mietobjekt auf Ende der geplanten Mietvertragsdauer weiter verwendet, so gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Auflösung und Kündigung kann danach jederzeit schriftlich erfolgen, mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Tagen.
- VII. Fristlose Kündigung**
- Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vermieterin steht dieses Recht insbesondere zu, wenn
- die Mieterin sich mit zwei Monatsraten im Verzug befindet,
 - die Mieterin ohne Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt an Dritte überlässt,
 - die Mieterin in erheblichen Masse gegen die in diesem Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstösst und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
- VIII. Transport**
- Die Hin- und Rückfahrt werden grundsätzlich durch den Hausspediteur der Vermieterin getätigt. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, sowie die gesetzlichen Gebühren (z.B. LSWA) gehen zu Lasten der Mieterin.
- Selbstabholer**
In Ausnahmefällen kann ein Mietobjekt bei der Vermieterin ab Werk abgeholt und wieder retourniert werden. Der LKW-Fahrer ist verantwortlich für die fachgerechte Be- und Entladung des Mietobjektes sowie dessen Sicherung. Der Selbstabholer haftet vollumfänglich für entstandene Schäden, welche auf unsachgemässe, nicht zweckdienliche Lagerung, Bedienung oder Bearbeitung oder ungenügende oder unsachgemässe Sicherung auf dem Transport zurückzuführen sind oder weil er seiner Aufsichtspflicht nicht oder ungenügend nachgekommen ist. Alle zur Behebung der Schäden am Mietobjekt aufgewendeten Gerichts- und aussergerichtlichen Kosten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.
- IX. Einsatzort**
- Das gemietete Mietobjekt wird von der Mieterin in deren Betriebsräumen betrieben. Ist die Mieterin nicht selbst Eigentümerin der Betriebsräume, so ist die Vermieterin berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Mietobjekt aufgestellt und/oder betrieben wird, vom Bestehen des vorliegenden Mietvertrages Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standortes oder die Überlassung des Mietobjektes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- X. Übergabe des Mietobjektes**
- Das Mietobjekt verlässt das Werk im einwandfreien technischen Zustand, vollgeladen/betankt. Die Mieterin bestätigt bei Auslieferung oder Selbstabholung des Mietobjektes, den einwandfreien Zustand und den kompletten Lieferumfang per Unterschrift auf dem Liefer- oder Abholschein. Ohne schriftliches Festhalten von Mängeln, gilt die Feststellung, dass das Mietobjekt in vertragsgemässem Zustand geliefert oder abgeholt worden ist. Versteckte Schäden hat die Mieterin spätestens innert 2 Tagen seit der Übernahme des Mietobjektes der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt als festgestellt, dass das Mietobjekt in vertragsgemässem Zustand übernommen worden ist.
- XI. Gebrauch des Mietobjektes**
- Die Mieterin setzt das Mietobjekt zum vertraglich vorgesehenen Zweck, gem. Bedienungsanleitung, ein. Der Fahrer oder mehrere Zusatzfahrer müssen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, gem. den Richtlinien der SUVA, besitzen. Die Mieterin ist verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin die Führerscheindaten aller Fahrer des Mietobjektes bekannt zu geben. An Bord des Mietobjektes befindet sich die Bedienungsanleitung. Diese ist zu beachten und einzuhalten. Das Mietobjekt ist jeweils mit einem Mietobjektschlüssel ausgerüstet.
- XII. Unterhalt des Mietobjektes**
- Die Mieterin verpflichtet sich zur Pflege des Mietobjektes, insbesondere der Batterie, gem. Bedienungsanleitung. Für Reparaturen am Mietobjekt, meldet die Mieterin den Reparaturauftrag an die Vermieterin. Die Mieterin ist nach 1000 Betriebsstunden oder spätestens nach 12 Monaten seit Mietbeginn, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt verpflichtet, einen Wartungsauftrag an die Vermieterin auszulösen. Reparaturen und Wartungen werden ausschliesslich durch den Jungheinrich Kundendienst ausgeführt. Die Verpflichtung zur Mietpreisenrichtung bleibt hiervon unberührt. Für die Dauer der Reparatur und/oder Wartung hat die Mieterin keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät. Die Mieterin ist verpflichtet das Mietobjekt nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjektes gereinigt, sowie vollgeladen/betankt der Vermieterin zu überlassen.
- XIII. An- und Umbauten**
- Änderungen und/oder zusätzliche Einbauten am Mietobjekt darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Einbauten gehen bei Mietende und Rückgabe des Mietobjektes unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über.
- XIV. Beschränkte Haftung der Vermieterin**
- Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung der Vermieterin für einen Schaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietobjektes verursacht wird, ausgeschlossen. Die Vermieterin übernimmt insbesondere auch keine Haftung für Risiken und Schäden, die ihre Ursache im Betrieb des Mietobjektes haben, sowie für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung der Vermieterin insgesamt auf den Mietpreis pro Jahr, maximal CHF 15'000 beschränkt.
- XV. Umgang mit Mängel nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjektes**
- Stellt die Vermieterin nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjektes Mängel fest, kann diese auf Kosten der Mieterin durch den Jungheinrich Kundendienst beheben lassen, sofern diese Mängel nicht durch den vertragsgemässen Gebrauch bei ordnungsgemässer Pflege entstanden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Schäden, welche mit:
- Falschbetankung,
 - unachtsamer Beladung, sowie der Überschreitung der max. Zuladung gem. Lastkraftdiagramm am Mietobjekt,
 - unsorgfältiger Handhabung des Mietobjekt innen (Zigarettenlöcher, Risse und Flecken) und aussen (Schäden an Carrosserie, Bereifung und Felgen, Gabeln, Hubgerüst und Radarm),
 - falscher Manipulation (Getriebe, Motor),
 - falscher Verwendung des Mietobjekt (schieben, schleppen, etc.),
 - ungenügender Wartung,
 - Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften (z.B. SUVA und EKAS),
 - zu tun haben. Ist der Schaden auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Fahrers oder Zusatzfahrers zurückzuführen, so entfällt jede Haftungsbehebung. Die Mieterin hat in solchen Fällen für alle entstandenen Schäden uneingeschränkt einzustehen.
- Ist das Mietobjekt bei Rückgabe nicht voll betankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum durchschnittlichen Marktpreis für Treibstoffe. Fehlende Mietobjektschlüssel und/oder Bedienungsanleitungen werden zu CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Unser Aufwand wird mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Reinigung des Mietobjektes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- XVI. Sorgfalts- und Anzeigepflicht der Mieterin**
- Im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahles oder sonstigen Schäden am Mietobjekt hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen mit und ohne Mitwirkung Dritter. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Mieterin hat alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere bei Unfällen mit Personenschäden, hat die Mieterin die Pflicht die zuständigen Behörden zu verständigen und hinzuzuziehen. Die Vermieterin hat das Recht, Ihrerseits Vorort einen Unfallbericht insbesondere mit Namen und Anschrift der beteiligten Firmen und/oder Personen und etwaiger Zeugen zu erstellen.
- XVII. Mietpreis**
- Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Tarif des Mietvertrages. Sämtliche Kosten für Reparaturen, Wartung und Verschleisstelle trägt die Vermieterin. Im Mietpreis ist eine Maschinenbruchversicherung enthalten. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten der Mieterin. Bei vorzeitiger Rückgabe ist die Mieterin verpflichtet, denjenigen Mietzins zu entrichten, den die Vermieterin bei Vertragsabschluss auf Basis einer kürzeren Mietdauer bei der Mieterin erhoben hätte. Die Anrechnung des Mietpreises bei einem allfälligen Erwerb des Mietobjektes ist explizit ausgeschlossen.
- XVIII. Versicherung des Mietobjektes**
- Die Vermieterin hat für die Vertragsdauer das Mietobjekt gegen:
- Diebstahl, Feuer, Wasser,
 - Maschinenbruch (zusammenstossen, anprallen, um- oder abstürzen, einsinken),
 - falsche Bedienung und Ungeschicklichkeit,
 - Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler,
 - Kurzschluss, Überströme oder Überspannung,
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, versichert.
- Der Selbstbehalt von bis zu CHF 1'000.00 pro Schadensfall wird der Mieterin in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden am Mietobjekt oder dessen Totalverlust verursacht, wird der Selbstbehalt von bis zu CHF 1'000.00 der Mieterin in Rechnung gestellt. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt bei Grobfahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit, sowie wenn ein unberechtigter Fahrer das Mietobjekt verwendet oder wenn der Fahrer des Mietobjektes bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, gem. den Richtlinien der SUVA, besitzt.
- XIX. Zahlungsbedingungen**
- Bei einer Mietdauer unter 30 Kalendertagen, wird am Ende der Mietvertragsdauer der Mietpreis per Abschlussrechnung erstellt.
 - Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Kalendertagen wird der Mietpreis monatlich berechnet. Die monatlichen Raten sind in diesem Fall laufend im Voraus zum jeweiligen Abrechnungstag fällig.
 - Die Mieterin ist zur Weiterzahlung der Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietzeit verpflichtet, soweit es der Vermieterin nicht gelingt, das Mietobjekt vorher anderweitig zu vermieten.
 - Kommt die Mieterin mit der Zahlung in Verzug, kann die Vermieterin das Mietobjekt abholen lassen. Für verfallene Mietraten ist ein Verzugszins von 6% zu bezahlen.
- XX. Weitervermietung an einen Dritten**
- Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin an einen Dritten weitervermietet werden. Die Mieterin bleibt Vertragspartner der Vermieterin. Alle zur Herbeischaffung des Mietobjektes aufgewendeten Gerichts- und aussergerichtlichen Kosten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.
- XXI. Datenschutz – persönliche Daten der Mieterin**
- Die Vermieterin ist bei der Verwaltung und Bearbeitung von firmen- und personenbezogenen Daten betreffend der Mieterin an das Schweizerische Datenschutzgesetz gebunden. Firmen- und Personendaten dürfen nur im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Vermieterin an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Behörden, Rechtsanwälte) weitergegeben werden.
- XXII. Datenschutz - Telematik Box**
- Flurförderzeuge der Vermieterin sind standardmässig mit einer Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich Fahrzeugdaten wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher («Telematik Daten») und überträgt diese Daten mobil an die Vermieterin oder ihre verbundenen Gesellschaften im In- und Ausland zum Zweck der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Service, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung der Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Die Mieterin erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch die Vermieterin oder durch mit der Vermieterin zusammenarbeitenden Dritten einverstanden, kann aber einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box verlangen.
- Der Vertrag über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag der Mieterin an die Vermieterin zur Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten für sie. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- Mit der Telematik Box werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und an die Vermieterin übermittelt. Sofern die Mieterin die Telematik Daten mit andern Informationen zusammenführt, die eine natürliche Person (z.B. den Fahrer des Flurförderzeugs) identifizierbar machen, ist hierfür die Mieterin allein verantwortlich.
- XXIII. Schlussbestimmungen**
- Von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Integrierende Bestandteile dieser AMVB bilden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten der Vermieterin, sowie die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbestimmungen der Firma Jungheinrich AG, in Hirschtal.

XXIV. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Soweit im Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten. Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieterin, Fahrern und Zusatzfahrern einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Aarau.

XXV. Teilnichtigkeit

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des jeweiligen Mietvertrages, sowie der AMVB, weder in seiner Gesamtheit noch in den von der Ungültigkeit nicht betroffenen einzelnen Bestimmungen.

XXVI. Änderungen der Allgemeinen Miet-Vertragsbedingungen

Die Vermieterin behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Miet-Vertragsbedingungen werden zum Bestandteil eines laufenden Vertrages, wenn die Mieterin nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen widerspricht.